



Planzeichenerklärung:

- — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [ursprüngl. Plan]
- · — Grenze der 3. Änderung
- — Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- WR II 0,4 (0,7) 0 Reines Wohngebiet
Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
Offene Bauweise
- WR II (0,7) Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Anordnung von Planzeichen
- Sichtdreieck

Textliche Festsetzungen:

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.

Nachrichtliche Hinweise:

Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen in etwa als ein Vieleckzug örtlich abgesteckt werden.
Die für den Bebauungsplan Nr.12 erlassene Ortssatzung für Baugestaltung gilt auch für den Bereich der 3. Änderung.

Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplan

(Amtsblatt der Regierung Hannover 1970 S. 23)

Der Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1. Nov. 1972).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgruppen in die Ortsteile ist einwandfrei möglich.
Nienburg(Weser), den 2. Nov. 1972

Katasteramt



Der Rat des Flecken STOLZENAU hat in seiner Sitzung am 22.3.1972 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl I S. 341) am 24. März 1972 ortsüblich durch öffentlichen Aushang bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 17. April bis 17. Mai 1972 öffentlich auszulegen.

STOLZENAU, den 18. Oktober 1972

Der Bürgermeister

H. Hesse



Der Gemeindedirektor
K. Klemm

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom LANDKREIS NIENBURG/WESER NIENBURG/WESER, den 20.7.1971

DER OBERKREISDIREKTOR
HOCHBAU ABTEILUNG
IM AUFRATGE

Enghaus

Der Rat des Flecken STOLZENAU hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 5. Oktober 1972 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

STOLZENAU, den 18. Oktober 1972

Der Bürgermeister

H. Hesse



Der Gemeindedirektor
K. Klemm



Landkreis Nienburg - Weser
Flecken

STOLZENAU

Bebauungsplan Nr.12

„Feuerschichtstraße II“

(3. Änderung)

in der Flur 4

Maßstab 1:1000

Betr.: Verlegung einer Planstraße -
Erweiterung der überbaubaren Flächen

Der vom Rat des Flecken STOLZENAU in der Sitzung vom 5. 10. 72 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 — 1446/72 vom heutigen Tage genehmigt.

HANNOVER, den 4. 12. 72

Der Regierungspräsident
in Hannover
Im Auftrage:



Münchm.

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 7. 1. 73 durch Veröffentlichung im Amtsblatt f. d. Reg. Bez. HANNOVER bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Gemeindeverwaltung ab 1. 3. 73 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

STOLZENAU, den 6. 2. 1973

Der Gemeindedirektor
K. Klemm

